

Teilnahmebedingungen für Ausstellende

12. Leipziger Wundtag am 7. September 2027
Eine Veranstaltung der MEDCARE

Stand

September 2026

Inhaltsverzeichnis

- 1 Veranstalter Person
- 2 Veranstaltungsort
- 3 Laufzeit / Abbauzeiten / Öffnungszeiten
- 4 Beteiligungspreis
- 5 Anmeldung/Vertragsschluss
- 6 Standzuweisung und Standaufbau
- 7 Zahlungsbedingungen
- 8 Rücktritt und Nichtteilnahme
- 9 Erzeugnisse
- 10 Technische Leistungen, Dienstleistungen
- 11 Zutrittsberechtigungen
- 12 Reinigung
- 13 Bewachung
- 14 Video-, Bild- und Tonaufnahmen
- 15 Werbung, Presse, Fachvorträge
- 16 Vorführungen und Nachrichtentechnik
- 17 Haftung
- 18 Vorbehalte
- 19 Gewerblicher Rechtsschutz
- 20 Vertragsstrafe
- 21 Datenschutz
- 22 Schlussbestimmungen

1. Veranstalter Person

Gesundheitsforen Leipzig GmbH
Hainstraße 16 | 04109 Leipzig
vertreten durch die Geschäftsführung: Roland Nagel, Susanne Pollak und Axel Schmidt
+49 341 98988 300
info@gesundheitsforen.net
Nachfolgend: „Gesundheitsforen“

Ansprechperson:

Susanne Pollak
+49 341 98988 332
pollak@gesundheitsforen.net

2. Veranstaltungsort

Media City Atelier
Studio 3 | TV-Kulisse Riverboat
Altenburger Straße 13
04275 Leipzig

3. Laufzeit / Auf- und Abbauzeiten / Öffnungszeiten

Laufzeit

7. September 2027, ca. 8:00 bis 17:15 Uhr

Standaufbau / Standabbau

Aufbauzeit: 6. September 2027, 15:00 bis 19:00 Uhr

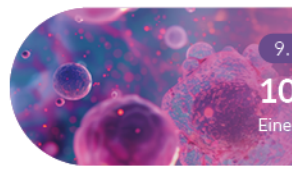
Abbauzeit: 7. September 2027, 17:15 – 20:00 Uhr

4. Beteiligungspreis

- (1) Die Preise für die Beteiligungspakete ergeben sich aus dem jeweiligen Anmeldeformular.
- (2) Alle Miet- und sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zuzüglich derer die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.

5. Anmeldung/Vertragsschluss

- (1) Die Anmeldung als ausstellende Person erfolgt über ein Anmeldeformular, welches die Gesundheitsforen zur Verfügung stellen. Alternativ übersenden die Gesundheitsforen der ausstellenden Person auf Anfrage ein individuelles Angebot.



Der Vertrag kommt zustande:

a) mit Ausfüllen und Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die ausstellende Person und Bestätigung der Gesundheitsforen über die Anmeldung (Zulassung)

b) mit Unterzeichnung des individuell adressierten Angebots durch die Gesundheitsforen und die ausstellende Person.

(2) In der Anmeldung ist deutlich zu machen, ob die Anmeldung im eigenen Namen oder im Namen der ausstellenden Person erfolgt. Sofern nicht anders angegeben, wird die Anmeldung der ausstellenden Person zugerechnet, der in der Anmeldung als ausstellende Person benannt ist. Erfolgt die Anmeldung abweichend hiervon im Namen einer von der ausstellenden Person verschiedenen Person (im Folgenden: „Agentur“), wird die Anmeldung der Agentur zugerechnet. Die Agentur ist verpflichtet, der ausstellenden Person von allen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Gegenüber den Gesundheitsforen bleibt die Agentur für die Erfüllung aller Pflichten, die der ausstellenden Person nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Die ausstellende Person ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe der Agentur. Handlungen und Erklärungen der ausstellenden Person und der von ihm beauftragten Personen hat die Agentur wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

(3) Mit Bedingungen oder Vorbehalten eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung. Platzwünsche stellen keine Bedingungen für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

(4) Mit Einsendung der unterzeichneten Anmeldung erkennt die ausstellende Person die Teilnahmebedingungen der Gesundheitsforen, die gemeinsam mit dem Angebot zur Verfügung gestellt werden, an.

(5) Die ausstellende Person haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

(6) Ausstellende Person im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet. Die ausstellende Person kann die Vertretungsmacht der von ihr benannten Vertretungsperson gegenüber den Gesundheitsforen nicht wirksam beschränken.

6. Standzuweisung und Standaufbau

(1) Die Gesundheitsforen stellen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Standfläche im gewünschten Ausstellungsbereich bereit (Standzuweisung). Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Die Gesundheitsforen übersenden der ausstellenden Person zusammen mit der Standzuweisung eine Übersicht mit Bezeichnung der Lage des Standes.

(2) Die ausstellende Person ist allein dafür verantwortlich, dass ihr aufgestellter Stand und dessen Nutzung nicht zu Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen führt.

(3) Die ausstellende Person ist verpflichtet, während der Pausenzeiten den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauphase ist nicht zulässig. Die ausstellende Person ist darüber hinaus verpflichtet, ihre Standfläche bis zum Ende der Abbauphase vollständig zu räumen. Andernfalls sind die Gesundheitsforen berechtigt, auf Kosten der ausstellenden Person die Standfläche zu räumen. Vertragsstrafen- und Schadenersatzansprüche der Gesundheitsforen bleiben in jedem Fall unberührt.

7. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Gesundheitsforen erteilen ab acht Wochen vor der Veranstaltung Rechnungen über gebuchte Beteiligungspakete, die 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig sind.
- (2) Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.
- (3) Mit Eintritt des Verzuges sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die Gesundheitsforen können bei Verzug der ausstellenden Person vom Vertrag zurücktreten und neben dem Verzugschaden Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (4) Sofern sich die ausstellende Person mit ihrer Zahlung in Verzug befindet, wird für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. So sind die Gesundheitsforen insbesondere berechtigt, eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen.
- (5) Ist die ausstellende Person Kaufmann, so ist die Ausübung eines Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit Forderungen der Gesundheitsforen durch sie ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung der ausstellenden Person ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig. In jedem Fall ist die Aufrechnung mit künftigen Forderungen der Gesundheitsforen sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch die ausstellende Person, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, unzulässig.

8. Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Eine schriftliche Stornierung ist gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 260,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer bis zwölf Wochen vor der Veranstaltung möglich, danach ist ein Rücktritt oder eine Umbuchung des gebuchten Paketes durch die ausstellende Person ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB. In diesem Fall entsteht keine Pflicht zur Zahlung des Mietzinses.
- (2) Erfolgt eine Nachvermietung der durch die Nichtteilnahme der ausstellenden Person freigewordenen Ausstellungsfläche, so sind von der ausstellenden Person lediglich 25 % des vereinbarten Mietpreises zu bezahlen, mindestens jedoch 260,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer. Die ausstellende Person bleibt jedoch zur Zahlung der Beträge gem. vorstehender Nr. 9 Abs. 1 in voller Höhe verpflichtet, sofern und soweit im Ausstellungsbereich während der Veranstaltung nicht vermietete Ausstellungsflächen vorhanden sind, die von der nachmietenden Person genutzt worden wären, sofern die ausstellende Person vertragsgemäß an der Veranstaltung teilgenommen hätte und die Nachvermietung zur Wahrung des optischen Gesamtbildes erfolgt.
- (3) Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der ausstellenden Person beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, sind die Gesundheitsforen berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Insolvenzverfahrens hat die ausstellende Person die Gesundheitsforen in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten. Die vorstehenden Nr. 9 Abs. 1 bis Nr. 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

9. Erzeugnisse

(1) Exponate dürfen von der ausstellenden Person nicht am Stand verkauft oder unmittelbar abgegeben oder sonst während der Veranstaltung entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung können die Gesundheitsforen den Stand noch während der Veranstaltung schließen (Standsperrung) und / oder der ausstellenden Person die Teilnahme an künftigen Veranstaltungen verwehren.

(2) Bei der Betreibung ihres Standes hat die ausstellende Person die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z. B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen) zu beachten und einzuhalten. Speisen und Getränke dürfen nur unentgeltlich abgegeben werden.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung) sind zu befolgen. Als Nachweis sind von der ausstellenden Person folgende Unterlagen am Stand bereitzuhalten:

- EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie,
- Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Maschinenrichtlinie.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

(4) Zur Ausstellung werden grundsätzlich nur Neuwaren zugelassen.

10. Technische Leistungen, Dienstleistungen

(1) Für die haus- und gebäudetechnische Grundversorgung mit Heizung, Lüftung, Kälte, Elektroversorgung, Beleuchtung, Wasser- und Sanitärtechnik sowie Reinigung der Veranstaltungsräumlichkeiten sind die Verantwortlichen des Media City Atelier zuständig. Für deren Sicherstellung sorgen die Gesundheitsforen.

(2) An jedem Stand wird ein Stromanschluss zur Verfügung gestellt.

(3) Bekommt die ausstellende Person von den Gesundheitsforen oder deren Servicepartnerunternehmen Sachen auf Miet- bzw. Leihbasis zur Verfügung gestellt, so ist sie für deren pflegliche Behandlung, sachgerechte Bedienung sowie vollständige und unbeschädigte Rückgabe verantwortlich. Die ausstellende Person haftet für Verlust oder Beschädigung solcher Sachen. Der Nachweis für eine korrekte Rückgabe der Sachen in ordnungsgemäßem Zustand ist im Zweifelsfall von der ausstellenden Person zu erbringen.

11. Zutrittsberechtigungen

(1) Das Betreten der Veranstaltungsräumlichkeiten ist nur mit den von den Gesundheitsforen herausgegebenen, nicht übertragbaren Zutrittsberechtigungen gestattet. Die Gesundheitsforen sind berechtigt, bei Verletzungen der Teilnahmebedingungen Berechtigungen ersatzlos einzuziehen.

(2) Ausstellende haben Anspruch auf kostenlose Zutrittsberechtigungen, deren Anzahl von dem gebuchten Beteiligungspaket abhängig ist. Zusätzlich benötigte Zutrittsberechtigungen sind mit den Gesundheitsforen abzustimmen.

(3) Zutrittsberechtigungen berechtigen auch während der Auf- und Abbauzeiten zum Betreten der entsprechenden Veranstaltungsräumlichkeiten.

12. Reinigung

Die Verantwortlichen des Media City Atelier sorgen für die Reinigung der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt der ausstellenden Person.

13. Bewachung

(1) Die allgemeine Bewachung der Ausstellungsobjekte übernehmen die Verantwortlichen des Media City Atelier ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

(2) Die Obhutspflicht für den Stand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegen der ausstellenden Person.

(3) Die Aufenthaltsdauer des Standpersonals in den Veranstaltungsräumlichkeiten ist entsprechend der Auf-, Öffnungs- sowie Abbauzeiten begrenzt. Der ausstellenden Person ist es nicht gestattet, während der Nacht Personen den Aufenthalt auf ihrem Stand zu gestatten.

14. Video-, Bild- und Tonaufnahmen

Während der Veranstaltung werden Video-, Bild- und Tonaufnahmen angefertigt. Das Material darf unentgeltlich zur Veranstaltungsdokumentation sowie für Marketingzwecke für die Veranstaltungen der Gesundheitsforen verwendet werden.

15. Werbung, Presse, Fachvorträge

(1) Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Standes ist entgeltpflichtig und nur in Abstimmung mit den Gesundheitsforen zulässig.

(2) Werbung für Dritte ist unzulässig. Die Gesundheitsforen sind berechtigt, die Ausgabe oder das Zurschaustellen von unzulässigen oder unlauteren Werbemitteln zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

(3) Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Veranstaltungsräumlichkeiten sind grundsätzlich gestattet. Die Gesundheitsforen haften jedoch nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an den Ablichtungen. Ausstellungsgüter und -stände anderer Ausstellenden dürfen im Übrigen nur mit Zustimmung der betreffenden ausstellenden Person fotografiert oder gefilmt werden.

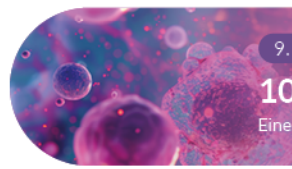
(4) Für den Inhalt der Werbung ist die ausstellende Person allein verantwortlich.

16. Vorführungen und Nachrichtentechnik

- (1) Exponatpräsentationen und andere Vorführungen mit Show-Charakter sind ausschließlich auf der eigenen Standfläche gestattet und dürfen insbesondere hinsichtlich der Lautstärke die Ausstellungstätigkeit auf den umliegenden Ständen nicht beeinträchtigen. Die Lautstärke darf 65 dB (A) an der eigenen Standgrenze nicht überschreiten.
- (2) Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Stand bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesundheitsforen in Textform. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass umliegende Ausstellungsstände nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für die Verwertung oder Wiedergabe von geschützten Werken aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes insbesondere die Erlaubnis der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaft (z. B. Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA) erforderlich. Die Berechtigung zur Verwendung geschützter Werke oder sonst geschützter Rechte ist allein Sache der ausstellenden Person.
- (4) Die Verwendung von Funk-, Funkruf- oder Sprechfunkanlagen muss von der Bundesnetzagentur für den Einsatzort genehmigt werden. Die entsprechende Genehmigung sowie die genutzte Funkfrequenz sind den Gesundheitsforen vor Ausstellungsbeginn mitzuteilen.

17. Haftung

- (1) Die ausstellende Person haftet für alle Schäden, die durch ihre Beteiligung den Gesundheitsforen entstehen. Ihrem eigenen Verschulden steht das ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich. Der ausstellenden Person wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihre Veranstaltungsteilnahme empfohlen.
- (2) Die Gesundheitsforen haften nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Gesundheitsforen nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind. Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Die Gesundheitsforen übernehmen keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließen insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
- (4) Die Gesundheitsforen gewährleisten nicht bzw. haften nicht
 - a) für die Markttüchtigkeit ihrer Internet-Website, ihre befriedigende Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck;
 - b) für den unterbrechungs- oder fehlerfreien Ablauf aller Funktionen und Inhalte ihrer Internet-Website;
 - c) für Serviceleistungen, Reparaturen oder Korrekturen, die durch die Benutzung ihrer Internet-Website entstehen können;
 - d) für Schäden irgendwelcher Art – einschließlich von Umsatzverlusten oder Umsatzausfällen und anderen direkten oder indirekten Schäden, die durch die Nutzung ihrer Internet-Website oder deren Funktionen und Inhalte entstehen könnten, selbst wenn die Gesundheitsforen oder einer ihrer Mitarbeitenden über die Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt worden ist;



e) für die Inhalte und Funktionen solcher Websites, die mit ihrer Internet-Website verknüpft (Link) sind und deren Inhalte nicht von den Gesundheitsforen bestimmt werden oder für eventuelle Verluste, die durch die Nutzung solcher Websites entstehen können.

18. Vorbehalte

19.1 Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung

(1) Die Gesundheitsforen sind berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und / oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann.

(2) Den Gesundheitsforen stehen die Rechte nach Nr. 19.1 Abs. 1 ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z. B. behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Ausstellende, noch für Besuchende und die Gesundheitsforen nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

(3) Die Gesundheitsforen treffen die Entscheidung nach Nr. 19.1 Abs. 1 und Nr. 19.1 Abs. 2 in ihrer Funktion als Veranstalter nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen aller betroffenen Teilnehmenden (insbesondere Ausstellende, Besuchende, Referierende etc.) sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen.

19.2 Rechtsfolgen bei Maßnahmen nach Nr. 19.1

(1) Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung bleibt die ausstellende Person zur Zahlung eines angemessenen, von den Gesundheitsforen nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrags, höchstens jedoch von bis zu 15 % des Beteiligungspreises für allgemeinen Kostenersatz, verpflichtet. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage werden die Gesundheitsforen von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei.

(2) Bei einer Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Ausstellungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum als geschlossen, sofern die ausstellende Person nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber den Gesundheitsforen schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat die ausstellende Person einen Kostenbetrag in Höhe von bis zu 15 % des Beteiligungspreises gemäß Nr. 19.1 Abs. 1 zu entrichten.

(3) Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung der ausstellenden Person zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Die Gesundheitsforen haben der ausstellenden Person anteilig die Kosten zu erstatten, die ihnen in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

19.3 Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen

Die Gesundheitsforen sind berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmenden Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Gesundheitsforen sind verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen der ausstellenden Person zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche der ausstellenden Person auf Erstattung von Aufwendungen, die für ihre Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadenersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

19. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken auf Ausstellungen/Messen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein besonderer Schutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Veranstaltungsbeginn beim Patentamt eingereicht werden. Eine Haftung der Gesundheitsforen für die Eintragungsfähigkeit oder die Ausstellungspriorität ist damit nicht verbunden.

20. Vertragsstrafe

Verletzt die ausstellende Person eine der in Nr. 6 Abs. 3 (Präsenzpflicht), Nr. 10 Abs. 1 (Verkaufsverbot), Nr. 17 Abs. 2 (unzulässige Werbung) oder Nr. 18 Abs. 2 (unzulässige Musikanlagen) genannten Pflichten, hat sie für jede Zuwiderhandlung oder – sofern die Pflichtverletzung andauert – für jede angefangene Stunde der Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Gesamtmietpreises, insgesamt jedoch in Höhe von maximal 20 % des Gesamtmietpreises zu zahlen.

21. Datenschutz

Bei der ausstellenden Person erhobene oder von dieser übermittelte personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Gesundheitsforen im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden. Die Gesundheitsforen und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um regelmäßig über Leistungen der Gesundheitsforen und der mit ihr verbundenen Unternehmen per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu informieren. Die ausstellende Person hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einwilligungen ihrer Mitarbeitenden) sicherzustellen. Die ausstellende Person haftet den Gesundheitsforen für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt die Gesundheitsforen auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

22. Schlussbestimmungen

- (1) Alle Vereinbarungen, Zustimmungen und mündlichen Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung des vorstehenden Satzes.
- (2) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (3) Vertragliche Ansprüche der ausstellenden Person gegen die Gesundheitsforen verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Ansprüche aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Ersatzansprüche der Gesundheitsforen wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem die Gesundheitsforen die Mietsache zurückerhalten.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist Leipzig, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person, um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Vertragspartner seinen Sitz oder allgemeinen Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Regelungen des internationalen Kaufrechts (CISG) auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen.